

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird vom Landkreis Aurich verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ erklärt. Es umfasst Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Oldehave“.
- (2) Die Lage des LSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2, 1.3) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1, 2.2) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
 - Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn,
 - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005; EU-Code: 2511-331), des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; EU-Code: 2408-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07; EU-Code: 2611-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Abgrenzung des LSG ist den beigefügten Karten zu entnehmen. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie (VSchR) dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 532 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Der zu erhaltende Charakter des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich. Das LSG erstreckt sich von Ippenwarf im Westen bis Strackholt im Osten. Es ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ und bildet mit dem Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ im Landkreis Aurich, dem Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“ im Landkreis Leer eine zusammenhängende Natura 2000-Kulisse. Darüber hinaus befindet sich ein Gewässer des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im

Raum Aurich“ im LSG. Die Grenze zwischen den Landkreisen verläuft überwiegend in den Gewässern Fehntjer Tief und Bagbänder Tief. Die Landkreisgrenze stellt auch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

Insgesamt ist das Gebiet ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig bis intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, wenige Ackerflächen, natürliche bzw. naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche. Aufgrund des weitgehenden Fehlens vertikaler Strukturen ist das Gebiet in der Emsmarsch durch seine Offenheit und Weite geprägt. Daher gehört es, in Verbindung mit weiteren Teilen der Emsmarsch, zu den avifaunistisch bedeutenden Gebieten im westlichen Niedersachsen. Nach Osten schließt die Niederung des Bagbänder Tiefs an, welche nördlich und südlich in die Wallheckenbereiche der Geest übergeht. Aufgrund der Heterogenität lassen sich verschiedene Teilgebiete im LSG klar voneinander abgrenzen. Diese Teilgebiete sind Fehntjer Tief, Fellandsweg, Sandwater Süd und Bagbänder Tief.

Bei den Gewässern im Teilgebiet „Fehntjer Tief“ handelt es sich um sehr langsam fließende Flüsse der Marschen. Die Ufervegetation besteht größtenteils aus Schilf-/Röhrichtbeständen und Gras-/Staudenfluren feuchter Standorte. Angrenzend dominiert Intensivgrünland feuchter Standorte. Die Gewässer selber weisen u. a. Bestände von Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) und Großmuscheln, wie Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) und Malermuschel (*Unio pictorum*), auf. Das Teilgebiet „Fellandsweg“ ist durch intensiv genutztes Grünland geprägt und wird von Gräben und Grüppen in Nord-Süd-Ausrichtung durchzogen. Innerhalb der Gräben und Grüppen kommt das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) als FFH-Anhang-II-Art in landesweit bedeutenden Beständen vor. In dem Teilgebiet „Sandwater Süd“ dominiert ebenso intensiv genutztes Grünland das Landschaftsbild. Als Teil des Vogelschutzgebietes ist es Brut- und Nahrungsraum für Limikolen, wie Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Austernfischer (*Haematopus ostralegus*). Das Bagbänder Tief führt einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagwassers über den Sauteler Kanal und dann über das Siel- und Schöpfwerk Sautel in die Ems ab. Unterhalb des Sauteler Kanals fließt ein Teil des Bagbänder Tiefs entweder direkt oder über das Boekzeteler Meer in das Fehntjer Tief und von dort weiter zur Ems. Das Bagbänder Tief zeichnet sich durch seinen Gewässerrandstreifen mit Röhrichten aus. Das Gewässer gehört zu den europäisch geschützten Lebensraumtypen und wird als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) bezeichnet. Im Teilgebiet „Bagbänder Tief“ und zum Teil in seinen Nebengewässern kommt die FFH-Anhang-II Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und die Fischart Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) vor.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion. Der Schutz dient der Erhaltung und Entwicklung der Fehntjer Tief-Niederung als weitläufige, offene, von Grünland geprägte Landschaft mit großflächigen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, mit ihren Fließ- und Stillgewässern, wie Bagbänder Tief, Bääschloot und Bietze, mit Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief als typische naturnahe Marschgewässer, einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung, von Landröhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensräume für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.
- (2) Besonderer Schutzzweck unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dargestellten Lebensraumtypen, Tier und Pflanzenarten ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, unverbauten, von extensivem Grünland geprägten Landschaft mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie ihrer charakteristischen Arten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Fließ- und Stillgewässer mit flutender und schwimmender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Stoff- und Sedimenteinträgen und zur Ausbildung von Saumvegetation/-strukturen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Landröhrichten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer Bagbänder Tief und Bietze als typische sandgeprägte Geestabflussbäche mit lokal kiesigem Sohlsubstrat und einer dem Gewässertyp entsprechenden Wasserpflanzenvegetation sowie ihrer charakteristischen Arten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Fehntjer Tiefs als typisches von Grünland gesäumtes naturnahes Marschgewässer, sandig bis sandig-schlammiger Gewässersohle, mäandrierendem Lauf einschließlich einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung,
 7. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung vernetzender Strukturen und Flächen zur Wieder- oder Neubesiedlung von Habitaten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts zur Sicherung intakter Niedermoorböden als Lebensgrundlage für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
 10. der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse, Fische, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und -arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“, im Teilgebiet des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ zu erhalten oder wiederherzustellen. Zuzüglich wird der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziel) für die Natura 2000-Gebiete in der Fehntjer Tief-Niederung in den folgenden Anlagen zu dieser Verordnung beschrieben:
1. Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 3),
 2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 4),
 3. Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (Anlage 5),
 4. Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des LSG (Anlage 6).
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Verordnung:
- | | |
|-------------|--|
| Anlage 1.1: | Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 1.2: | Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 1.3: | Übersichtskarte 1.3 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 2.1: | Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.2: | Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.3: | Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:7.500 |
| Anlage 3: | Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie |

- Anlage 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
 Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
 Anlage 6: Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des LSG

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu zerstören,
4. Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen; dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Assistenzhunde sind,
5. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
6. im LSG Drachen oder Fluggeräte fliegen zu lassen,
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden,
8. außerhalb der Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
9. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hofflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
10. Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzenarten einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tierarten auszusetzen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, oder auf sonstige Art und Weise nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
13. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
14. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
15. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen,
16. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
17. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem

LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise benötigt werden,

18. lasergestützte Lichttechnik (Skybeamer oder Ähnliches) einzusetzen,

19. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,

20. Feuerwerke abzubrennen,

21. der Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen,

22. im Teilgebiet Fellandsweg das Betreten oder das Aufsuchen auf sonstige Weise des Gewässers Fehntjer Tief.

(2) Folgende landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen sind im gesamten LSG verboten:

1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,

2. die Grünland- und Narbenerneuerung,

3. Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,

4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,

5. die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut,

6. neben den Regelungen des niedersächsischen Naturschutzrechts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Einsatz von Totalherbiziden,

7. die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd,

8. die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.

(3) Zusätzlich zu den Vorgaben nach Abs. 2 sind die folgenden landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen verboten:

1. Im Teilgebiet Fehntjer Tief die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und einem nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,

2. im Teilgebiet Fellandsweg die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,

3. im Teilgebiet Sandwater Süd die Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung sowie einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,

4. im Teilgebiet Bagbander Tief

a) die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbander Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbander Tiefs (siehe Detailkarte 2.3) und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,

b) die Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung auf Flächen im öffentlichen Eigentum; die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

c) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,

d) die Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum.

(4) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen

zulassen, soweit dies dem Gebietscharakter gemäß § 2 oder dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:

1. Der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege,
2. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder die Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtfächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
3. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
5. rein lokal wirkende optische Vergrämuungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen erforderlich sind.

- (2) Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtsplan,
2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,
3. Beschreibung der beantragten Handlung.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis für Handlungen der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung (Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Behörde) abgelehnt wird.

§ 6

Anzeigepflichtige Freistellungen

Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG sind nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt:

1. Die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzunehmen,
2. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
3. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung oder Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender,

4. die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen,
5. die Anlage von festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

§ 7

Freistellungen

- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen – insbesondere der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, der §§ 14-17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG – sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem in § 3 beschriebenen Schutzzweck dieser Verordnung sind die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist/sind
 1. Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
 2. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, ohne Verwendung von Stacheldraht, und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise,
 4. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Hofstelle,
 5. die Errichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich der Erweiterung, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 6. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege,
 7. die erforderliche Verrohrung von Gewässern, für das Anlegen und Verbreitern von Zufahrten, jeweils bis zu acht Metern Breite,
 8. das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages auf folgenden Gewässern, jedoch ohne Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert sind:
 - Fehntjer Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Anleger Ippenwarf,
 - Sengelsieltief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen.
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des NWG und des BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/ Schlammes hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
 10. eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt,
 11. die Nutzung von rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
 12. die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen,
 13. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben:
 - a. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - b. ohne Beschädigung oder Zerstörung der Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten,
 - c. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,

- d. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
 - e. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen,
15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:
- f. ohne Gefährdung von Nicht-Zielarten während der Ausübung der Fangjagd mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Tötungsfallen,
 - g. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf nicht tatsächlich genutzten Ackerflächen,
 - h. ohne die Anlage von Hegebüschchen,
 - i. ohne den Einsatz von nicht ausgebildeten Jagdhunden zu Zwecken einer waidgerechten Jagd.
- (3) Von den Verboten des § 4 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/Innen und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen insbesondere zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars sowie zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele,
 2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
 3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrrieten und sonstigen Offenlandbiotopen,
 6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren In-

formation über das LSG.

- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 11

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 10 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 10 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 12

Fachgremium

- (1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung des in § 3 genannten Schutzzweckes wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen, Pflege- und Entwicklungszielen und
 2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben der zuständigen Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen, je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune sowie zwei Vertreter der Gebietsbetreuung an. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 7 vorliegen, eine Ausnahme nach § 4 Abs. 4 oder eine Befreiung nach § 8 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung LSG „Oldehave“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 11 vom 16.06.1975) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Aurich, den XX.XX.XXXX

Der Landrat

Anhang

- Anlage 1.1: Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.2: Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.3: Übersichtskarte 1.3 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.3: Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:7.500
- Anlage 3: Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
- Anlage 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
- Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
- Anlage 6: Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des LSG

Anlage 3

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der prioritären und übrigen Lebensraumtypen

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6230* Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Borstgrasrasen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Gräsern sowie dem namensgebenden Borstgras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, basenarmen bis mäßig basenreichen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, extensive Grünlandnutzung sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuchung bzw. Bewaldung, mechanische Belastung und Ausbreitung von Neophyten.

Charakteristische Arten sind z. B. Arnika (*Arnica montana*), Borstgras (*Nardus stricta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung und Förderung nährstoffarmer bis nährstoffreicher Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch das Vorhandensein amphibischer Strandlingsgesellschaften in ungetrübten Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden, bodenoffenen Uferbereichen und Teichböden aus. Beide Vegetationseinheiten können in räumlicher Nachbarschaft auftreten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Beschattung, Eutrophierung, Vegetationsverdichtung und -verfilzung. Charakteristische Arten sind z. B. Froschkraut (*Luronium natans*), Flutende Moorbins (*Isolepis fluitans*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie die Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*).

b) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

c) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Förderung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation in engen ökologischen Wechselbeziehungen zu wassergeprägten bzw. wasserabhängigen Biotopen der Niederung. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch eine vielfältige, naturnahe Ausprägung des Gewässerlaufes aus. Starke Abweichungen vom Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps bezüglich der physikalisch-chemischen Wasserqualität und der Gewässerstruktur kommen nicht vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch unüberwindbare Querbauwerke, Uferausbau, Wasserverschmutzung, Veränderung der Sohlstruktur, Ausbreitung gebietsfremder

Arten und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Teich-Wasserstern (*Callitriche stagnalis*) und Flachgründiger Wasserstern (*Callitriche platycarpa*).

d) 6410 Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Hirsesegge (*Carex panicea*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*).

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht dem eines standorttypischen naturnahen Ufers weitgehend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesensegge (*Carex nigra*) und Sumpfbloodauge (*Potentilla palustris*).

Anlage 4

Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der übrigen Tier- und Pflanzenarten.

1. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus* (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Steinbeißer* (*Cobitis taenia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Der Lebensraum zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, durchgängiger Gewässerabschnitte mit lichter Wasserpflanzendeckung, sandiger Sohle, schwacher Strömungsgeschwindigkeit und flachen Gewässerabschnitten aus.

c) Froschkraut (*Luronium natans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Im Mittelpunkt steht die Sicherung und Förderung der bekannten Wuchsorte in bis zu mäßig schnell fließenden, nährstoffarmen, klaren bis kaum getrübten, nicht zu dicht bewachsenen und idealerweise unbeschatteten Gewässern bzw. Gräben sowie in überstauten, nährstoffarmen Gewässern einschließlich solcher, die vorübergehend partiell austrocknen oder eine Tendenz zur Austrocknung aufweisen und dann über ausreichend bodenoffene Bereiche ohne dichten Bewuchs verfügen.

Anlage 5

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet.

a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate
- Erhaltung mosaikartig genutzter Grünlandbereiche

b) Sumpfohreule (*Asio flammeus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Niedermooren und naturnahen Fließgewässern
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete

c) Wachtelkönig (*Crex crex*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung hoher und dennoch lichter Vegetation, die ausreichend Deckung bei Ankunft und während der Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Ruhebereiche

d) Wiesenweihe (*Circus pygargus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Sicherung der Brutplätze und Bruten vor Raubsäugern

e) Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

f) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederausdehnung von extensiv genutztem Grünland
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten

- Erhaltung bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachestrukturen
 - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
 - Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
 - Erhaltung und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
 - Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- g) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
 - Wiedervernässung von Niedermooren
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
 - Extensive Flächenbewirtschaftung
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brut- und Schlafplätzen
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)
- h) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
 - Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
 - Erhaltung extensiv genutzter Grünlandflächen
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
 - Förderung oberflächennaher Wasserstände
 - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)
- i) Löffelente (*Anas clypeata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Grünlandbereichen, Niedermooren, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfbereichen und Altgewässern mit freien Wasserflächen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- j) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
 - Erhaltung von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
 - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- k) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
 - Wiedervernässung von Niedermooren
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Schlafplätze
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Anlage 6

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Förderung weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet. Die Arten sind mit ihren Erhaltungszielen nach biosystematischen Gesichtspunkten zusammengefasst.

a) Entenvögel (Anseriformes) und Lappentaucher (Podicipediformes)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Weißwangengans* (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhaltung flachgründiger, stehender und langsam fließender Gewässer sowie vegetationsreicher Gewässer
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Grünlandgebieten
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung des Feuchtgrünlandes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

b) Limikolen (Charadriiformes)

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kampfläufer* (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

c) Sperlingsvögel (Passeriformes)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Weißsterniges Blaukehlchen* (*Luscinia svecica cyaneola*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Anlage von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhaltung von Kleingewässern einschließlich ihrer Schilf- und Röhrichtbestände
- Reduzierung intensiver Grabenunterhaltung
- Beschränkung von Ufersicherungsmaßnahmen

d) Hühnervögel (Galliformes)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland

e) Reiher (Ardeiformes)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen, flacher Seichtbereiche mit

- wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Schilfröhrichte und Altschilfgürtel

f) Kormoranvögel (Phalacrocoraciformes)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Still- und Fließgewässer
- Erhaltung und Sicherung von Habitatstrukturen, die Laichmöglichkeiten für autochthone Fischarten darstellen

g) Kranichvögel (Gruiformes)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

- Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung intakter Feuchtgebiete, Verlandungszonen und Uferbereiche
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung dichter Ufervegetation, besonders Röhricht- und (Groß)Seggen, solange Vögel zwischen der Vegetation laufen können
- Erhaltung von Kleingewässern mit schmalen Schilfstreifen und offener Wasserfläche
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Uferbereiche

h) Greifvögel (Accipitriformes)

Kornweihe* (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihalten der Jagdlebensräume von Bauwerken

i) Storchenvögel (Ciconiiformes)

Weißstorch* (*Ciconia ciconia*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere